

# Kommanditanteilskauf- und Übertragungsvertrag

**Zwischen**

---

(Vorname und Name / Firmenname)

---

(Anschrift)

**- im Folgenden *Veräußerer* genannt -**

**und**

---

(Vorname und Name / Firmenname)

---

(Anschrift)

---

(E-Mail-Adresse)

---

(Steuer-ID)

**- im Folgenden *Erwerber* genannt -**

## Inhaltsverzeichnis:

Präambel .....	2
§ 1 Verkauf und Abtretung .....	2
§ 2 Gewinn- und Verlustbeteiligung .....	3
§ 3 Kaufpreis .....	4
§ 4 Gewährleistung, Haftung, Freistellung .....	4
§ 5 Schlussbestimmungen .....	5

## Präambel

Der Veräußerer ist Kommanditist/in der

---

(vollständiger Name der Gesellschaft)

(zukünftig „Gesellschaft“).

Der Kapitalanteil des Veräußerers beträgt EUR \_\_\_\_\_

Der Kapitalanteil ist vollständig eingezahlt und durch Verluste oder Entnahmen nicht gemindert.

Der Veräußerer hat den Wunsch, aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Der Erwerber beabsichtigt den Kommanditanteil des Veräußerers zu erwerben.

Die Parteien vereinbaren daher hiermit was folgt:

### § 1 Verkauf und Abtretung

1.1 Der Veräußerer verkauft und überträgt seine Beteiligung an der Gesellschaft zu 100 % an den Erwerber, so dass dieser einen Kapitalanteil von EUR \_\_\_\_\_

erwirbt (Sonderrechtsnachfolge).

1.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Wirksamkeit der Übertragungen wirtschaftlicher Stichtag der **01.01.2027**, 0:01 Uhr ist. Das bedeutet, dass die Parteien sich so stellen werden, als ob die Übertragung am 01.01.2027, 0:01 Uhr stattgefunden hätte. Der Erwerber nimmt die Abtretung an.

- 1.3 Verkauf und Abtretung des Kommanditanteils erfolgt vorbehaltlich von Satz 2 mit allen jeweils dazu gehörenden Rechten und Pflichten, in Bezug auf die Pflichten mit schuldbefreiender Wirkung zugunsten des Veräußerers. Mit verkauft und übertragen werden insbesondere die Beteiligungskonten, die bei der Gesellschaft für den Veräußerer geführt werden, in ihrem Stand zum Stichtag.
- 1.4 Der Verkauf und die Übertragung vom Veräußerer an den Erwerber stehen unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:
- Eingang des Kaufpreises und schriftliche Bestätigung des Eingangs gegenüber der Gesellschaft.
  - Eintragung des Ausscheidens des Veräußerers und Eintritt des Erwerbers entweder als Direktkommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister der Gesellschaft oder als Treuhandkommanditist über den Treuhänder der Gesellschaft.
- 1.5 Der Veräußerer hält den Kommanditanteil ab dem Stichtag bis zum Eintritt der dinglichen Wirksamkeit der Übertragung treuhänderisch für den Erwerber. Der Veräußerer unterwirft sich in dem vorbezeichneten Zeitraum bezüglich der Ausübung der Rechte aus dem Kommanditanteil den Weisungen des Erwerbers. Der Veräußerer wird die Gesellschaft anweisen, sämtliche Mitteilungen und Informationen, die den Kommanditanteil betreffen, ab dem Stichtag dem Erwerber zuzuleiten.
- 1.6 Bis zum Eintritt der dinglichen Wirksamkeit der Übertragung stellt der Veräußerer sicher, dass die Gesellschaft ihre Geschäfte ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und in Übereinstimmung mit bisheriger Geschäftspraxis betreibt und dass sämtliche Geschäfte, die die Substanz des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft angreifen könnten, nur mit vorheriger Zustimmung des Erwerbers vorgenommen werden.
- 1.7 Der Gesellschaftsvertrag in seiner letzten Fassung ist den Beteiligten bekannt.

## **§ 2 Gewinn- und Verlustbeteiligung**

- 2.1 Der für bereits beendete Geschäftsjahre und für das laufende Geschäftsjahr bis zum wirtschaftlichen Stichtag auf den Kommanditanteil entfallende Gewinn oder Verlust der Gesellschaft steht dem Veräußerer zu.
- 2.2 Der ab dem wirtschaftlichen Stichtag auf den Kommanditanteil entfallende Gewinn oder Verlust der Gesellschaft steht dem Erwerber zu.**
- 2.3 **Ausschüttungen, die nach dem wirtschaftlichen Stichtag erfolgen, stehen dem Erwerber zu.** Soweit Ausschüttungen nach dem wirtschaftlichen Stichtag noch an den Veräußerer fließen sollten, ist der Veräußerer verpflichtet diese Ausschüttung an den Erwerber auszukehren.

### § 3 Kaufpreis

- 3.1 Der Kaufpreis für den Kommanditanteil beträgt EUR \_\_\_\_\_  
(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro).
- 3.2 Der Kaufpreis ist zur Zahlung fällig, sobald die Gesellschaft der Übertragung zugestimmt hat. Der Erwerber zahlt den Kaufpreis innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme der Zustimmung der Gesellschaft auf das Konto des Verkäufers.
- 3.3 Der Kaufpreis ist durch Überweisung ohne jegliche Abzüge zu zahlen auf folgendes Konto:  
\_\_\_\_\_  
(Kontoinhaber)  
\_\_\_\_\_  
(IBAN)
- 3.4 Sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen anfällt. Die Parteien gehen davon aus, dass auf den Kaufpreis keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte wider Erwarten der Kaufpreis der Umsatzsteuer unterliegen, so schuldet die Erwerberin diese nur, sofern die Umsatzsteuer nicht aufgrund eines Verzichts der Veräußerer auf die Umsatzsteuerfreiheit (sogenannte "Option") anfällt. In diesem Fall sind die Veräußerer verpflichtet, der Erwerberin eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung mit entsprechendem Ausweis der Umsatzsteuer auszustellen.

### § 4 Gewährleistung, Haftung, Freistellung

- 4.1 Der Erwerber hat eine wirtschaftliche, technische und rechtliche due diligence durchgeführt. Der Zustand der Gesellschaft und deren Wirtschaftsgüter sind dem Erwerber bekannt.
- 4.2 Der Veräußerer gewährleistet gegenüber dem Erwerber, dass die übertragene Beteiligung an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Übertragung besteht, frei von Rechten Dritter ist, die von Dritten gegen den Erwerber geltend gemacht werden können, die Kommanditeinlage des Veräußerers voll erbracht und nicht zurückbezahlt worden ist und die Haftung des Veräußerers auch nicht in anderer Weise gem. § 172 Abs. 4 HGB wiederaufgelebt ist. Im Übrigen erfolgt der Verkauf an den Erwerber unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sach- oder Rechtsmängel.
- 4.3 Der Veräußerer gewährleistet nicht, dass die Gesellschaft und/oder deren Wirtschaftsgüter der Gesellschaft für die Zwecke des Erwerbers tauglich sind.
- 4.4 Soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Vertrages etwas anderes ergibt, sind jegliche Gewährleistungsansprüche, Ansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten (§ 311 Abs. 2 BGB) und sonstiger vertraglicher Nebenpflichten, wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) sowie Rücktrittsrechte ausgeschlossen.

- 4.5 Sollte der Veräußerer von den Gläubigern der Gesellschaft auf Erfüllung von Gesellschaftsverbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, stellt der Erwerber sie von diesen Ansprüchen frei. Sollte die persönliche Haftung des Veräußerers für Verbindlichkeiten der Gesellschaft wieder aufleben aufgrund von Maßnahmen der in § 172 Abs. 4 HGB genannten Art, die nach Übertragung des in § 1 Abs. 1 genannten Gesellschaftsanteils der Erwerberin oder seiner Rechtsnachfolger vorgenommen werden, so stellt der Erwerber den Veräußerer ebenfalls von dieser persönlichen Haftung frei.
- 4.6 Dem Erwerber sind die wirtschaftliche Situation, insbesondere die Situation zur Geschäftslage und den Jahresabschlüssen sowie der Einhaltung der kaufmännischen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, der Regeln der Rechnungsführung und der Rückstellungsbildung bekannt.

## § 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Eventuell mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.
- 5.2 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien bestehenden Abreden bezüglich des Erwerbs der Gesellschaft. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- 5.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich von den Vertragsparteien Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 5.4 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Als Gerichtsstand wird München vereinbart.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_      Unterschrift Veräußerer \_\_\_\_\_  
(Ort)                              (Datum)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_      Unterschrift Erwerber \_\_\_\_\_  
(Ort)                              (Datum)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_      Unterschrift Gesellschaft \_\_\_\_\_  
(Ort)                              (Datum)